

Bebauungsplan 27/11

Kreuzung Kruppstraße/Friedrichstraße/
Holsterhauser Straße, I. Änderung
Bereich: Friedrichstraße/Sachsenstraße

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung Essen
Flur 89,91,98
Maßstab: 1:500

Blattschema:
5451, 5453, 4482, 4484

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema) und dem Grundstücksverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.

Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom September 1971

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhennpunkt
- Höhennlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:
Baudezernat
Stadtplanungsamt

Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche

Bauweise

- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:
§§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.9.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96).

Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Bestandteile des Bebauungsplanes

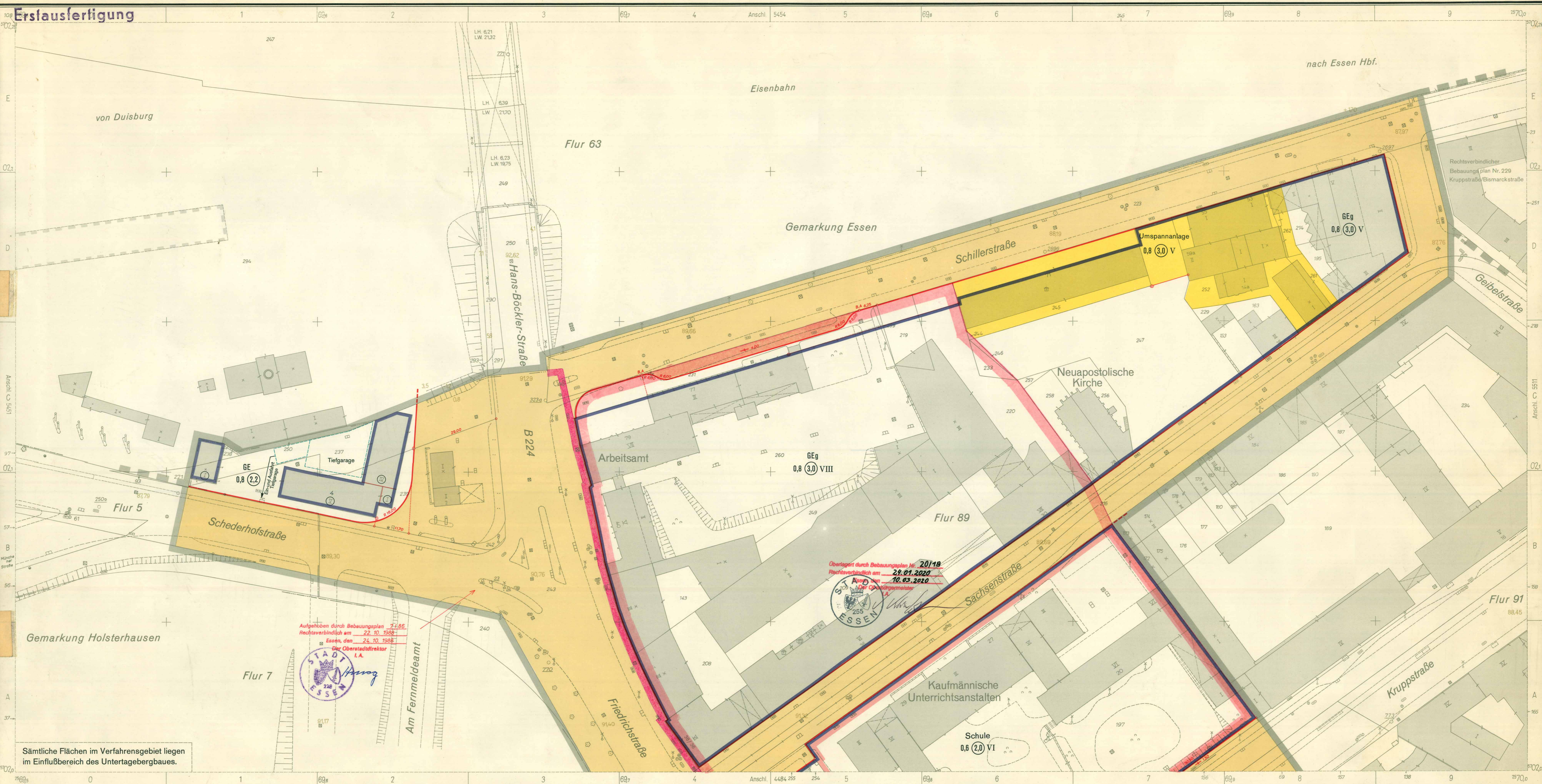
Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Essen vom 21. April 1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor



Bebauungsplan 27/71

Kreuzung Kruppstraße/Friedrichstraße/
Holsterhauser Straße, I. Änderung
Bereich: Friedrichstraße/Sachsenstraße

Blatt **Stadt Essen**
2 Gemarkung Essen Fl. 89,91
Holsterhausen Fl. 5
Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom September 1971

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrisslinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
	Höhenpunkt		
	Straßenbahnleisachse		

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauVO

	Grenze der Verbandsgrünfläche (z.B. Bundesstraße)		Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Grenze des Landschafts- schutzgebietes		Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

gemäß BauVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie ¹⁾
- Baugrenze ¹⁾
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ¹⁾
insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
- Abgrenzungslinien ¹⁾ z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes gemäß BauVO

¹⁾ Sofern Festsetzungen mit vorhandenen Flurstück- oder Gebäudegrenzen zusammenfallen, ist das begleitende Linienelement grau.

Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß BauVO

WS	Wohnbaufläche		Zahl der Vollgeschosse
WR	Kleinsiedlungsgebiet	III	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
WA	reines Wohngebiet	III	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
MI	allgemeines Wohngebiet	III	als Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
MD	Gemischte Baufläche	III	
MI	Dorfgebiet	III	
MI	Mischgebiet	III	
MK	Kerngebiet	III	
GE	Gewerbliche Baufläche	III	
GI	Gewerbegebiet	III	
GI	Industriegebiet	III	
SW	Sonderbaufläche	III	
SO	Wochenendhausgebiet	III	
SO	Sondergebiet	III	

Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO und § 22 BauVO

- offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BauVO

	Öffentliche Wegeflächen	Nr. 3
	Belastungsflächen	Nr. 11
	Öffentliche Parkflächen	Nr. 3
	Stellplatz	Nr. 14
	Gemeinschaftstellplatz	Nr. 12
	Gemeinschaftsgarage	Nr. 12
	Garage	Nr. 14
	Grünflächen	Nr. 8

Sonstige Signaturen

- Straßenseite
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche
- Versorgungsfläche

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 27/71. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 21. Oktober 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtmessungsamt

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katastramtes